

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Krinitz-Görnitz 3“

Aktenzeichen: 5433.2-76-6342
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde Milow, Malk Göhren**

Schwerin, 27.09.2017

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinden Milow und Malk Göhren

**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur
Anmeldung unbekannter Rechte**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Krinitz-Görnitz 3, Gemeinden Milow und Malk Göhren, Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Milow	Krinitz	1	166
Milow	Krinitz	1	167
Milow	Krinitz	1	182/1
Milow	Krinitz	1	182/2
Milow	Krinitz	1	201
Milow	Krinitz	5	8/2
Milow	Krinitz	5	40/2
Milow	Krinitz	5	48
Milow	Krinitz	5	65/1
Milow	Krinitz	5	75/1
Milow	Görnitz	1	59
Milow	Görnitz	1	72
Milow	Görnitz	1	75
Milow	Görnitz	1	89
Milow	Görnitz	1	93
Milow	Görnitz	1	95
Milow	Görnitz	1	97/1
Milow	Görnitz	1	111
Malk Göhren	Göhren	1	16/2

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 24,6806 ha. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg eingesehen werden.

Die Verfahrensflächen befinden sich teilweise im Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II und III.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend Verbesserung der Agrar- bzw. Forststruktur, dabei insbesondere

- der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe.
- der Zusammenlegung zu großen Wirtschaftsflächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. A. Winkelmann

Leiterin der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 27.09.2017

Im Auftrag

(LS)

gez. Waldschmidt

(Sachbearbeiter)